

M 25 K 08.50376



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

- Kläger -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
dort. Az.: 530817-283,

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsyIVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 25. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Peltz als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. Oktober 2008

am 5. November 2008

folgendes

Urteil:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger, ein togoischer Staatsangehöriger von der Volksgruppe der Koussountou, reiste nach seinen Angaben im Januar 2002 in die Bundesrepublik Deutschland ein, wo er Asyl beantragte.

Mit Bescheid des vormaligen Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28. Juni 2002 wurde ihm wegen seiner politischen Aktivitäten für die CDPA und Rolle bei der Wahl des „Chef traditionnel“ in seinem Heimatdorf Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG zuerkannt.

Seit 12. August 2002 ist der Kläger im Besitz einer Aufenthaltsbefugnis, die seit 11. Januar 2005 als Aufenthaltserlaubnis, derzeit gültig bis 21. Mai 2009, fortgilt.

Nach Anhörung durch Schreiben vom 13. Juni 2008 widerrief das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) mit Bescheid vom 27. August 2008 die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG in der Person des Klägers vorliegen und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG und Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen. Auf den Inhalt des Bescheides wird gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG Bezug genommen.

Gegen den mit Schreiben vom 27. August 2008 zur Post gegebenen Bescheid ließ der Kläger durch seine Bevollmächtigten am 1. September 2008 Klage erheben und beantragen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 27. August 2008 aufzuheben, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG vorliegen

sowie Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

Mit gerichtlichem Schreiben vom 1. September 2008 wurden die Klägervertreter darauf hingewiesen, dass die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung anzugeben seien und das Gericht verspätete Angaben unter den Voraussetzungen des § 87 b Abs. 3 VwGO zurückweisen könne.

Die Beklagte beantragte mit Schreiben vom 9. September 2008,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 10. Oktober 2008 wurde der Rechtsstreit gemäß § 76 Abs. 1 AsylVfG auf den Einzelrichter übertragen.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2008 wurde die Klage unter Vorlage eines Berichts der Vereinten Nationen vom 6. Januar 2008 und der Schweizerischen Flüchtlingshilfe vom 9. April 2008 sowie unter Hinweis auf die allgemeine Situation in Togo, deren Bewertung durch verschiedene Verwaltungsgerichte und die glaubhafte Vorverfolgung des Klägers begründet.

In der mündlichen Verhandlung am 30. Oktober 2008 wurde für den Fall der Klageabweisung nach Maßgabe eines anwaltlichen Schreibens vom 29. Oktober 2008 beantragt,

„Beweis zu erheben durch Einholung von Sachverständigengutachten zum Beweis folgender Tatsachen:

1. Die Regierungspartei RPT ist in zwei Tendenzen gespalten. Die eine wird von Faure Gnassingbé, die andere von seinem Halbbruder Kpatcha Gnassingbé repräsentiert. Zwischen beiden Strömungen gibt es einen sich verschärfenden Machtkampf. Kpatcha Gnassingbé vertritt eine konservative Linie im Sinne der Politik seines Vaters.
2. Die wahre Macht liegt in Togo weiterhin beim Militär und bei der RPT. Es ist nicht auszuschließen, dass das Militär den Machtkampf zwischen Faure Gnassingbé und Kpatcha Gnassingbé gewaltsam entscheiden wird.
3. Mitte August 2008 wurde der Oppositionspolitiker Kokouvi Agbobli von Sicherheitskräften festgenommen, gefoltert und gewaltsam zu Tode gebracht. Seine Leiche wurde am Strand abgelegt. Der Vorfall wurde durch Oppositionskreise untersucht.
4. Kantonschef des Heimatdorfes des Klägers _____ ist weiterhin _____ . Dieser ist weiterhin führendes Mitglied der RPT. Der Kläger kann vor ungerechtfertigten Denunziationen durch _____ und Racheaktionen wegen dem Vorgehen des Klägers im Jahr 2001 gegen die Bestimmung zum Kantonschef keinen Schutz durch staatliche Stellen in Togo erlangen.

Als Sachverständige werden benannt:

- Schweizerische Flüchtlingshilfe
- amnesty international
- UNHCR"

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe wurde zurückgenommen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der sonstigen Einzelheiten wird gem. § 117 Abs. 3 VwGO auf die Gerichts- und Behördenakte und gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Gründe des Bescheides vom 20. Mai 2008 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, bleibt aber in der Sache ohne Erfolg.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die rechtlichen Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 AsylVfG für einen Widerruf der Zuerkennung von Abschiebungsschutz gem. § 51 Abs. 1 AuslG (jetzt: § 60 Abs. 1 AufenthG) liegen vor.

1. Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, sind gem. § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nachträglich weggefallen sind. Dies ist der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich, nicht vorübergehend entscheidungserheblich geändert haben (BVerwG, U. v. 19. September 2000 - 9 C 12.00 -, DVBl 2001, 216 ff. = InfAuslR 2001, 53 ff.; zuletzt BVerwG, U. v. 1. November 2005 - 1 C 24.04 -) und die Gefahr politischer Verfolgung bei einer Rückkehr in das Herkunftsland im Zeitpunkt des Widerrufs somit nicht mehr besteht. Die asylrelevante Verfolgungsgefahr muss

objektiv entfallen sein, sei es aus Gründen, die in der Person des Ausländers oder in den Verhältnissen im ehemaligen Verfolgerstaat liegen (Renner, AusIR, 8. Aufl., § 73 AsylVfG Rz 4). Eine objektive Veränderung im Verfolgerstaat, die die Verfolgungsgefahr beseitigen kann, liegt insbesondere bei einem Regierungswechsel vor. Allerdings rechtfertigt eine äußerliche Veränderung objektiver Umstände allein noch keine Korrektur der auf absehbare Zeit auszurichtenden Gefahrenprognose für den Einzelfall (Renner, aaO, § 73 AsylVfG Rz 4, 7).

Der Sache nach muss es sich um den Wegfall der asylrelevanten Umstände handeln (Renner, aaO, § 73 AsylVfG Rz 7). Eine lediglich andere Beurteilung der Verfolgungslage - etwa bei bloßer Änderung der Erkenntnislage oder deren abweichender Würdigung, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neu erstellten Erkenntnismitteln beruht, - sowie eine Änderung oder eine Neubildung der Rechtsprechung zur Verfolgungslage im betreffenden Herkunftsstaat reichen daher nicht aus (BVerwG, U. v. 19. September 2000, aaO). So ist es für die Anwendung des § 73 Abs. 1 AsylVfG unerheblich, ob die Asylanerkennung oder die Gewährung von Abschiebeschutz zu Recht oder zu Unrecht erfolgt ist (BVerwG, B. v. 27. Juni 1997 - 9 B 280.97 -, BayVB11998, 28 = NVwZ-RR 1997, 741 f.).

Bei der Prüfung, ob die Anerkennungs- bzw. Feststellungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen, gelten dieselben Grundsätze für die Verfolgungswahrscheinlichkeit wie bei der Erstentscheidung (Renner, aaO, § 73 AsylVfG Rz 8). Zu berücksichtigen ist auch hier eine bereits erlittene Vorverfolgung mit der Folge, dass ein Widerruf nur bei hinreichender Sicherheit vor einer Wiederholung der Verfolgung erfolgen darf (Renner ebenda; BVerwG, U. v. 24. November 1998 - 9 C 53.97 -, NVwZ 1999, 302 [303]), wohingegen es bei unverfolgter Ausreise genügt, wenn keine mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit anzunehmende Verfolgung droht (BayVGH, U. v. 18. Januar 2000 - 8 B 99.30921 -, InfAusIR 2000, 464 u. U. v. 30. Mai 2005 - 23 B 05.30232 -).

2. Gemessen an diesen Grundsätzen hat sich die Sachlage aufgrund der jüngeren politischen Entwicklung in Togo nicht nur vorübergehend, sondern hinreichend dauerhaft entscheidungserheblich geändert. Dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Togo mit hinreichender Sicherheit keine Verfolgung.

Nach dem Tod des langjährigen Staatspräsidenten Eyadéma am 5. Februar 2005 und den von Unruhen, Ausschreitungen und erheblichen Fluchtbewegungen gefolgtten Präsidentschaftswahlen im April 2005 ist nach der Vereidigung des neuen Präsidenten Faure Gnassingbé wieder Ruhe eingekehrt (Lagebericht AA v. 15. Juli 2005, S. 7). Die letzte Parlamentswahl vom 14. Oktober 2007 wurde gewaltfrei und unter reger Teilnahme internationaler Beobachter durchgeführt und international anerkannt, auch wenn organisatorische Mängel aufgetreten sind (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 6). Neben der Präsidentenpartei RPT sind auch wichtige Oppositionsparteien wie die UFC und das CAR im Parlament vertreten (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 6). Die PDR gehört seit Mai 2005 der togoischen Regierung an (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 14). Im Bereich der Menschenrechte, der Betätigungsmöglichkeiten der politischen Opposition, der Versammlungs-, Meinungs- und Pressefreiheit haben sich seit Eröffnung des politischen Dialogs im Frühjahr 2006, dem Abschluss des Accord Politique Global im August 2006 und der neuen Regierung unter dem als Menschenrechtsexperten ausgewiesenen Oppositionspolitiker Yawovi Agboyio vom CAR Verbesserungen eingestellt (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 5 - 8). Gezielte Übergriffe gegen Oppositionsmitglieder und Journalisten sind in den Jahren 2006 und 2007 nicht bekannt geworden (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 6, 9). Auch sitzen nach den Feststellungen des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes keine politischen Straftäter in Togo ein (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 8). Wegen weiterer Einzelheiten zur allgemeinen politischen Lage in Togo wird gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG auf den Bescheid vom 20. Mai 2008 Bezug genommen.

Schon seit mehreren Jahren bestehen für eine generelle Rückkehrgefährdung togoischer Asylbewerber nach Auffassung des Gerichts sowie des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs keine ausreichenden Anhaltspunkte (vgl. BayVGh, U. v. 30. März 1999 - 25 BA 95.34283 -; B. v. 20. November 1998 - 25 B 98.32869 - u. v. 13. August 2003 - 25 B 03.30614 -). Nach den Erfahrungen des Auswärtigen Amtes sind die togoischen Behörden in der Regel um korrekte Behandlung der Rückkehrer bemüht, um weder den deutschen Behörden noch den togoischen Exilorganisationen Anlass zur Kritik zu geben. Dabei ist zwar nicht auszuschließen, dass Grenzkontrollbeamte in Einzelfällen unkorrekt handeln (Lagebericht des AA v. 29. Januar 2008, S. 12 f.). Doch konnten die in den letzten Jahren wiederholt aufgestellten Behauptungen über Misshandlungen oder Tötungen von zurückgekehrten togoischen Asylbewerbern in keinem Fall verifiziert werden, obwohl das Auswärtige Amt allen konkret vorgetragenen Behauptungen dieser Art nachgegangen ist (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 12 f.). Die mangelnde Verifizierung der immer wieder behaupteten Menschenrechtsverletzungen gegenüber zurückgekehrten togoischen Asylbewerbern kann nicht allein an der Schwierigkeit liegen, sich dementsprechende Informationen zu beschaffen, weil gerade den Exilorganisationen viele Fälle der politischen Verfolgung von im Lande verbliebenen Oppositionellen und auch von Zurückgekehrten aus den Nachbarstaaten Ghana und Benin bekannt geworden sind und das Gericht aus zahlreichen Verfahren togoischer Asylbewerber weiß, dass zwischen Togo und Deutschland ein reger Telefon-, Brief-, Fax- und E-mail-Verkehr herrscht. Auch Benachteiligungen und Repressionen von den Autoren regierungskritischer Veröffentlichungen im Bundesgebiet nahe stehenden Personen sind nicht bekannt geworden (Lagebericht AA v. 29. Januar 2008, S. 9).

Des Weiteren sind die infolge der Wahlunruhen im April 2005 nach Benin und Ghana geflohenen mehr als 40.000 Personen nach Auskunft des UNHCR zwischenzeitlich über die grüne Grenze zum größten Teil nach Togo zurückgekehrt (Lagebericht AA vom 29. Januar 2008, S. 16).

Vor diesem Hintergrund hat der Kläger nach Überzeugung des Gerichts nach Ablauf von mehr als sieben Jahren wegen seiner politischen Aktivitäten für die CDPA und seiner Rolle bei der Wahl des „Chef traditionnel“ in seinem Heimatdorf mit hinreichender Sicherheit keine Verfolgung mehr zu befürchten. Bei den Wahlen in seinem Heimatdorf handelte es sich um einen lokalen Konflikt, in dem nicht nur der Kläger gegen den in der Folge ins Amt des Chef Traditionnel eingesetzten

Partei ergriffen hatte. Nach dem Vortrag des Klägers konnte der mit Hilfe der Regierungspartei eingesetzte Amtsinhaber seine amtliche Position bis heute behaupten, obwohl er große Teile der Bevölkerung und die drei Familien der örtlichen Amtsanwärter, darunter nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 31. Mai 2002 auch die *Familie* des Klägers, gegen sich hatte. Es spricht also nichts dafür, dass er den Kläger nach wie vor als Bedrohung für seinen Machtanspruch empfindet. Auch haben sich nach den klägerischen Angaben bereits damals Teile der RPT seiner geplanten Verhaftung widersetzt. Seine Eltern und die große Mehrheit seiner Geschwister leben offenbar unbehelligt in Togo. Vor diesem Hintergrund und den dargelegten politischen Veränderungen zugunsten der Opposition kann eine erneute politische Verfolgung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Die in der mündlichen Verhandlung erstmals vorgetragenen Beweisanträge aus dem anwaltlichen Schreiben vom 29. Oktober 2008 werden gem. § 74 Abs. 2 AsylVfG i.V.m. § 87 b Abs. 3 VwGO als verspätet zurückgewiesen, da die Einholung eines oder mehrerer Sachverständigengutachten die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde, die Fristversäumnis nicht im Sinne des § 87 b Abs. 3 Nr. 2 VwGO genügend entschuldigt wurde und der Sachverhalt, soweit er nicht bereits ermittelt wurde, auch nicht ohne geringen Aufwand ohne Mitwirkung des Beteiligten zu ermitteln ist. Die in der mündlichen Verhandlung unter Beweis gestellten Tatsachen hätten auch binnen der gesetzlichen Frist des § 74 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG vorgebracht werden können. Über die Folgen einer Fristversäumnung wurden die Klägerbevollmächtigten mit gerichtlichem Schreiben vom 1. September 2008 gem. § 74 Abs. 2 Satz 3 AsylVfG belehrt. Im Rahmen der Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens hat das Gericht sich

davon leiten lassen, dass die unter Beweis gestellten Behauptungen in Ziffern 1 bis 3 des Schreibens vom 29. Oktober 2008 nicht entscheidungserheblich sind, weil sie an der Gefährdungsprognose hinsichtlich des Klägers nichts ändern und somit auch als wahr unterstellt werden können. Denn es ist nichts dafür ersichtlich, dass diese Tatsachen eine politische Verfolgung gerade des Klägers herbeiführen könnten, der weder Mitglied der RPT noch in deren Flügelkämpfe verwickelt war. Auch die Tatsache, dass - entgegen den aus verschiedenen Quellen herrührenden, im Internet frei verfügbaren Informationen zum Tod des ehemaligen Ministers Agbobli - in einem Einzelfall ein Oppositionspolitiker durch togoische Sicherheitskräfte ermordet worden wäre, begründete noch keine konkrete Gefährdung des Klägers. Denn maßgeblich für die Frage, ob sich die Verhältnisse im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verbessert haben, ist nicht, ob in dem betreffenden Land politische Verfolgung generell auszuschließen ist, sondern ob konkret eine politische Verfolgung des Klägers, der als Flüchtling anerkannt worden ist und dem dieser Status wieder entzogen werden soll, mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (vgl. OVG MV, B. v. 15. November 2007 - 2 L 152/07 - <juris> Rz 4). Was den Beweisantrag unter Ziffer 4 des Schreibens vom 29. Oktober 2008 anlangt, handelt es sich im Kern um die für die erforderliche Gefährdungsprognose zu beantwortende Frage, die das Gericht anhand der eingeführten Erkenntnismittel im Rahmen der Prozessvorbereitung bereits geprüft hatte. Im Übrigen wäre dieser Beweisantrag als unsubstantiiert abzulehnen, da für die Behauptungen, dass der amtierende Chef Traditionnel bei einer Rückkehr zum heutigen Zeitpunkt Rache am Kläger nehmen würde und dieser landesweit keinen Schutz durch staatliche Stellen erlangen könnte, vor dem Hintergrund der obigen Darlegungen keine Wahrscheinlichkeit spricht; diese Tatsachen vielmehr ohne hinreichende Grundlage „ins Blaue hinein“ behauptet wurden.

3. Für eine Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure oder eine aus anderen Gründen drohende Verfolgung des Klägers sind ebenso wenig Anhaltspunkte ersichtlich wie für eine Unzumutbarkeit der Rückkehr im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 3 AsylVfG.

4. Da die Voraussetzungen des § 73 Abs. 2 a Satz 4 i.V.m. Satz 1 AsylVfG nicht vorliegen, ist der Widerruf auch zu Recht nach § 73 Abs. 1 AsylVfG als bindende Entscheidung erfolgt. § 73 Abs. 2 a AsylVfG ist auf eine vor Inkrafttreten der Neuregelung am 1. Januar 2005 unanfechtbar gewordene Flüchtlingsanerkennung mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Prüfung der Widerrufs- bzw. Rücknahmevoraussetzungen gem. § 73 Abs. 7 AsylVfG durch das Bundesamt noch bis zum 31. Dezember 2008 vorgenommen werden kann (vgl. BVerwG, U. v. 7. Februar 2008 - 10 C 33/07 - <juris> Rz 14).

5. Ein anderes Ergebnis folgt auch nicht aus der unmittelbar geltenden Richtlinie 2004/83/EG des Rates der Europäischen Union vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status vom Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie; Abl. EG 2004, L 304/ 12, ber. Abl. 2005 Br. L 204 S. 24), denn diese ist durch das am 28. August 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970) vollständig umgesetzt worden.

6. Anhaltspunkte für Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG haben sich nicht ergeben. Diesbezüglich wird gem. § 77 Abs. 2 AsylVfG auf die Bescheidungsgründe verwiesen.

7. Damit war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 ff. ZPO.